

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

19. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

[urn:nbn:de:bsz:31-189963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189963)

18. Badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft ist durch das badische Landesgesetz vom 24. März 1888 auch auf alle Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe erstreckt worden. Ausgeschlossen sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche in dem Betrieb des Familienhauptes beschäftigt werden. Für das Großherzogthum Baden wurde eine Berufsgenossenschaft mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern; einem Antrag der konstituierenden Genossenschaftsversammlung zufolge wird der Vorsitzende von der Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt.

Vorstand:

Vorsitzender: Albert Edwin Sprenger, Ministerialrath in Karlsruhe. ☩ 3a m G.

Mitglieder:

Deconomierath Georg Frank in Pforzheim, Stellvertreter des Vorsitzenden. ☩ 3a.

Rechtsanwalt Max Boeckh in Karlsruhe. S. o.

Forstmeister Karl Nau in Pforzheim. S. u.

Bürgermeister Franz Josef Hall in Marbach. ☩.

1 Hilfsarbeiter, 1 Kassier, 1 Sekretär, 1 Revisor, 1 Bureauvorsteher, 3 Kanzleiaffistenten, 1 Sekretariatsgehilfe, 6 Schreibgehilfen.

Als Schiedsgerichte funktioniren seit 1. Januar 1901 die vier Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz.

19. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Im Großherzogthum Baden haben an Stelle der bisherigen, nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte, vier Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ihren Sitz. Zu Vorsitzenden dieser Schiedsgerichte und deren Stellvertreter sind ernannt:

a. Bei dem Schiedsgericht in Mannheim

(für die Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim):

Vorsitzender: August Brecht, Geh. Regierungsrath in Mannheim. ~~3a.~~ ~~XI.~~ ~~III.~~ ~~CC.~~

Stellvertreter: Dr. Wilhelm Lukas Strauß, Oberamtmann in Mannheim. S. o.

Mag Zöller, Amtmann in Mannheim. S. o.

1 Registrator, 1 Aktuar.

b. Bei dem Schiedsgericht in Karlsruhe

(für die Kreise Karlsruhe und Baden):

Vorsitzender: Julius Wirth, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe. S. u.

Stellvertreter: Robert Bendiser, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe. S. u.

Ernst Müller, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe. S. u.

Wilhelm Holzmann, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe. S. u.

1 Kanzleiaffistent.

c. Bei dem Schiedsgericht in Freiburg

(für die Kreise Offenburg, Freiburg und Lörrach):

Vorsitzender: Karl Reinhard, Oberamtmann in Freiburg.

Stellvertreter: Heinrich Frhr. v. Keck, Oberamtmann in Freiburg. S. o.

Dr. Hermann Korn, Amtmann in Freiburg. S. o.

1 Registrator, 1 Aktuar.

d. Bei dem Schiedsgericht in Konstanz

(für die Kreise Waldshut, Billingen und Konstanz):

Vorsitzender: Heinrich Frhr. v. Bodman, Geh. Oberregierungsrath in Konstanz. S. o.

Stellvertreter: Albert Jung, Geh. Regierungsrath in Konstanz. S. o.

Emil Dietrich, Amtmann in Konstanz. S. o.

Die Kanzleigeschäfte werden von der Kanzlei des Groß Landeskommissärs und des Groß. Bezirksamts besorgt.

Außerdem besteht für die Betriebe, für welche die Arbeiterpensionskasse der badischen Staatseisenbahnen und Salinen errichtet ist, ein Schiedsgericht in Karlsruhe.

Vorsitzender: Dr. Adolf Kühn, Geh. Legationsrath. S. o.
Stellvertreter: Emil Zimmermann, Finanzrath. S. u.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksrathen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich jene über Ortsbürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeinbezwecken, Gemarkungsrechte, öffentliche Unterstützung, Einquartierung und Vorspann, Kirchenverbandsbeiträge, Gemeindegew- und Kreisstraßen-Beiträge u. s. w.

In anderen Fällen erkennt der Verwaltungs-Gerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, so über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, über Stiftungen betreffende Streitigkeiten, über Beitragspflicht der Gemeinden bezw. Kreise zum Aufwand für Landstraßen, über streitige Wegunterhaltung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit, Gültigkeit angefochtener Gemeinde-, Kreiswahlen u., über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Klagen gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in Krankenversicherungssachen u. s. w., endlich unter gewissen Einschränkungen auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Kreisen u. eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt wird u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungstreitigkeiten vor den Bezirksrathen und dem Verwaltungs-Gerichtshofe sind mündlich und öffentlich.

Ohne mündliche Verhandlung kann der Verwaltungs-Gerichtshof von Amtswegen eine an sich unstatthafte oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhobene Klage oder Berufung als unzulässig verwerfen.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofs steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zu. Ueber diese entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.